

Satzung
über die Erhebung
eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Ürzig
Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 10.07.2017

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ürzig in seiner Sitzung am 06.07.2017 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr	2
§ 2 Beitragspflichtige	2
§ 3 Beitragsmaßstab	2
§ 4 Beitragssatz	3
§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld	4
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung	5
§ 10 Inkrafttreten	5

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

- (1) Die Gemeinde Ürzig erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag. Hierzu gehören auch die in Verbindung mit der Tourismuswerbung entstehenden Kosten für die Weinwerbung.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart.

Der Gemeinderat oder ein von diesem benannter Ausschuss schätzt den Umsatzanteil in einem Vomhundertsatz, der aus der selbständigen Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, Betriebsweise, Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird.

- (2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des Erhebungsjahres (§ 1 Abs. 3) zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich.

Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.
- (4) Der Vorteilssatz, ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der (Anlage 1) zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2) bestimmt.
- (5) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart in einem Vomhundertsatz aus. Dieser Vomhundertsatz ist der niedrigste Reingewinnsatz, der für das Erhebungsjahr geltenden Richtsatzsammlung für Gewerbetreibende, die vom Bundesministerium der Finanzen für die Finanzbehörden der Länder herausgegeben wird. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, wird der zuzuordnende Vomhundertsatz geschätzt.

Der Reingewinnsatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3) bestimmt, sofern die Betriebsart nicht in der jeweiligen Richtsatzsammlung enthalten ist.

- (6) Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (7) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert. Ist der Umsatz nicht auf die einzelne Tätigkeit aufgeteilt, so wird diese Aufteilung geschätzt.
- (8) Für Privatzimmervermieter wird der Messbetrag (gem. Absatz 1) unter Zugrundelegung der Bettenzahl, einer durchschnittlichen Belegungsdauer und eines durchschnittlichen Übernachtungspreises geschätzt.
- (9) Für die Weinbaubetriebe wird der Messbetrag (gem. Abs. 1) durch Anforderung des Betriebsumsatzes durch die Verbandsgemeindeverwaltung unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorteilssatzes sowie des jeweiligen Reingewinnsatzes ermittelt, sofern Fass- oder Flaschenwein zur Selbstvermarktung erzeugt wird.
- (10) Für Banken, Sparkassen und andere Kreditinstitute gilt als Umsatz die Summe der Provisions- und Zinserträge des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird für das Jahr 2017 **auf 13% festgesetzt**. Ab dem Jahr 2018 ist dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.
- (2) Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistung wird in bis zu vier Raten erhoben. Die Fälligkeit der Raten innerhalb des laufenden Erhebungszeitraumes wird im Bescheid festgesetzt. Jährliche Vorausleistungen bis 10,00 Euro sind in einer Summe am 15. August und Vorausleistungen zwischen 10,01 Euro bis 20,00 Euro sind je zur Hälfte am 15. Mai und 15. August des laufenden Erhebungszeitraumes zu entrichten. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.
- (3) Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.
- (4) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann die Vorausleistung auf den Tourismusbeitrag auch in einer Summe zum 01. Juli eines jeden Erhebungszeitraumes gezahlt werden.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sie haben der Verbandsgemeindeverwaltung auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären.

- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung bei dem zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,

- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung
 1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a. des Beitrages
 - b. der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,
 - aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
 - den Daten des Melderegisters,
 - den beim Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung –Finanzabteilung– darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 14.03.1996 und die hierzu ergangene Änderungssatzung außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

(DS) Ürzig, den 10.07.2017

Arno Simon
(Ortsbürgermeister)

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Ürzig über die Erhebung eines Tourismusbeitrages: Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsart:</u>	<u>Vorteilssatz</u> (§ 3 Abs.4)	<u>Gewinnsatz</u> (§ 3 Abs.5)	<u>Nur für</u> <u>Beratungszwecke</u> <u>In Ausschuss, Rat</u>
A.	<u>Unterkunft:</u>			
1	Hotel, Gasthof mit Übernachtung , außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	70%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
2	Pension mit Halb- u. Vollpension , außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	100%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
3	„Hotel garni“ (auch Privatpension) mit Frühstück	100%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
4	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück Durchschnittliche Belegungsdauer je Bett = 50 Tage/Jahr Durchschnittlicher Preis je Bett = 20,00€ = unterstellter Umsatz = 1.000,00 € x Umsatzanteil Fremdenverkehr = 100% = Umsatz aus dem Fremdenverkehr = 1.000,00 € X geschätzter Reingewinnsatz = 16% Messbetrag je Bett: = 160,00€	Im Ort 100%	16%	
5	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück Durchschnittliche Belegungsdauer je Bett = 40 Tage/Jahr Durchschnittlicher Preis je Bett = 20,00€ = unterstellter Umsatz = 800,00 € x Umsatzanteil Fremdenverkehr = 100% = Umsatz aus dem Fremdenverkehr = 800,00 € X geschätzter Reingewinnsatz = 16% Messbetrag je Bett: = 128,00€	Ab Hubertushöhe 100%	16%	
6	Wohnmobilstellplatz	100%	12%	
7	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	60%	8%	
B.	<u>Gastronomie:</u>			
8	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingliederter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten) ohne Übernachtung	60%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
9	Cafés	60%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
10	Eisdiele, Bistro	50%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
11	Imbissbetrieb , -stuben, Snackbars (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	60%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
12	Schankwirtschaft	50%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
13	Schankwirtschaft auf Personenschiffen	50%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
14	Straußwirtschaft , sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. „Hütte“)	60%	16%	
15	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. Öffentl. Veranstaltungen)	50%	10%	

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Ürzig über die Erhebung eines Tourismusbeitrages: Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	Nur für Beratungszwecke in Ausschuss, Rat
C.	Einzelhandel mit überwiegender direktem Kontakt zu Touristen:			
CA.	Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel			
16	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
17	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
18	Lebensmittel-EH: Nahrungs-/Genussmittel, Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten; Kaffee, Tee Süßwaren pp. sowie: Fertigung und Vertrieb von Essig und Selbstgemachtem; EH mit Kräutern und Gewürzen	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
19	Tabakwaren, Zeitschriften, Gemischtwaren-EH	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
20	Supermarkt, Waren verschied. Art,	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
21	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	30%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
22	Einzelhandel mit Wein- und Weinprodukten sowie Spirituosen-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, u. Getränke;	35%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
23	Weingroßhandel, Weinkellerei, Abfüllbetriebe, Weinvertrieb, mit einem Umsatz unter 512.000 €	3%	5%	
24	Weingroßhandel, Weinkellerei Abfüllbetriebe, Weinvertrieb, mit einem Umsatz über 512.000 €	3%,	4%	
25	Winzerbetrieb, Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	Flaschenweinvermarkter 10%	9%	
26	Winzerbetrieb, Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	Fassweinvermarkter 10%	19%	
27	Brennerei	10%	20%	
28	Küfer	3%	15%	
29	Weinkommission	3%	1%	
30	Einzelhandel mit verpackten Lebens-, Nahrungsergänzungsmitteln	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
CB.	Sonstige Waren			
31	Apotheke	2%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
32	Textilwarenhandlung, Bekleidung, Modewaren, Boutique Bekleidungsaccessoires	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
33	Schuhgeschäft	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
34	Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc. Bücher-Einzelhandel	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Ürzig über die Erhebung eines Tourismusbeitrages: Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	Nur für Beratungszwecke in Ausschuss, Rat
35	Fahrräder- und Moped-Einzelhandel einschließl. Reparatur und Zubehör	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
36	Andenken, Souvenirs	60%	7%	
37	Geschenkartikel	60%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
38	Herstellung und Handel mit kunstgewerblichen Artikeln, Erzeugnissen, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, pp	12%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
39	Tankstelle	20%	4%	
40	Tankstellenshop	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
41	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	5%	2%	
42	Schmuck, Uhren, Edelmetalle; einschl. Werkstatt	7,5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
43	Angelköder, Angelzubehör, Sport und Spielwaren, Handarbeits- und Bastelbedarf, Hobbyartikel, Campingbedarf und Zubehör,	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
44	Fotostudio	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
45	Verkauf Telekommunikationsartikeln, Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
46	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	30%	6%	
47	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	10%	6%	
D.	<u>Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:</u>			
48	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art (siehe Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen)	12%	17%	
49	Gästeführung jeder Art (z.B. Gemeinde-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	70%	44%	
50	Museum, Ausstellung;	40%	1%	
51	Spielautomatenbetrieb, Automatenaufsteller	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
52	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	5%	16%	
53	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	5%	4%	
54	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennishallen, -plätze, in Hallen und Außenanlagen)	5%	4%	
55	Gemeindetrunderfahrten mit Sonderfahrzeugen	90%	8%	
56	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. Künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	4%	21%	
57	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	10%	4%	

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Ürzig über die Erhebung eines Tourismusbeitrages: Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	Nur für Beratungszwecke In Ausschuss, Rat
58	Verleih von Fahrrädern; Booten, Sport- u. Freizeitgeräten,	95%	21%	
59	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	40%	12%	
E.	<u>sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:</u>			
EA	<u>Gesundheitswesen u. Körperpflege</u>			
60	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	0,5%	27%	
61	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	0,5%	26%	
62	Friseurbetrieb	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
63	Kosmetikinstitute , Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleis- tungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. EH mit Kosmetikaccessoire; Tattoostudio	4%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
64	Massagen	1%	15%	
65	Solarium	7,5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
66	Tierarztpraxis	0,2%	16%	
67	Zahnarztpraxis	0,5%	18%	
68	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienst- leistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen;	10%	12%	
69	Medizinische Fußpflege	1%	12 %	
EB.	<u>Sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:</u>			
70	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	1%	13%	
71	Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr, Omni- busunternehmen	30%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
72	Personenbeförderung im Schifffahrtslinienverkehr	60%	3%	
73	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	12%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
74	Reiseagenturen, Reisebüro, Ausflugsfahrten- Veranstaltung/-Vermittlung	5%	8%	
75	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen,	10%	8%	
F.	<u>Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):</u>			
FA.	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</u>			
76	Abfallbeseitigung, Containerdienst	3%	8%	
77	EH mit Baumaterialien, (Fenster, Türen, Garagentore) sowie Montage genormter Fertigteile	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
78	Baumschulen, Gartengestaltung, Gärtnerei	10%	8%	
79	EH mit Blumen /Pflanzen-/Saatgut	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlun	

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Ürzig über die Erhebung eines Tourismusbeitrages: Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	Nur für Beratungszwecke in Ausschuss, Rat
80	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	3%	2%	
81	EH mit Computer,-Zubehör und Hard- und Software, Büromaschinen-Einzelhandel mit Reparatur, Bürotechnik-/-möbel-,	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
82	Catering, Partyservice	7%	10%	
83	Druckereien	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
84	Produkt-Design	4%	17%	
85	Elektrofachgeschäft, Rundfunk, Fernsehgeräte, Phono; Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
86	Getränke-Einzelhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
87	Getränke-Großhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	5%	3%	
88	Tabakwaren-Großhandel Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	5%	3%	
89	Transportunternehmen, Güternahverkehr	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
90	Transportunternehmen, Fernverkehr	1,5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
91	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	7%	17%	
92	Haushaltswaren, Hausrat (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
93	EH mit Kfz-/Ersatzteilen	1,5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
94	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
95	Kfz-Vermietung, Leihwagen	70%	8%	
96	Möbel- und sonst. Einrichtungsgegenstände, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
97	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	3%	9%	
98	Schlüsseldienst	3%	12%	
99	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (obiger Gruppen A-E)	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	24%	
100	Versorgungsunternehmen, Energie-	3%	2%	
101	Sonstige Versorgungsunternehmen	3%	2%	
102	Weinlabor , sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	3%	7%	
FB.	Bauwirtschaft:			
103	Architektur-, Bau-Ingenieure-, Baustatik-, Vermessungsbüro	3%	24%	

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Ürzig über die Erhebung eines Tourismusbeitrages: Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	Nur für Beratungszwecke in Ausschuss, Rat
104	Bauträgerschaft an Immobilien im Gemeindegebiet; gewerblicher Grundstückshandel	3%	6%	
105	Bauunternehmen	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
106	Dachdeckerei	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
107	Elektroinstallation	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
108	Fliesen-, Platten-, Mosaik-, Parkettlegerie	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
109	Garten-/Landschaftsbau	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
110	Gerüstbau	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
111	Glaserei, Glasergewerbe	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
112	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
113	Anstreicher, Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. bran- chenübl. Zusatzleistungen wie Tapezieren, u.ä.)	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
114	Raumausstattung, Dekorateur; Polster- und Gardinen	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
115	Schlosserei, Metallbau, Schweißerei, Metallwarenherstellung	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
116	Schreinerei, Bauschreinerei, Tischlerei	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
117	Schmiede	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
118	Steinmetzbetrieb, Steinbildhauerei	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
119	Asphaltmischwerke	3%	5%	
120	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
121	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbruchar- beiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinen- vermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinati- onen der o.g. Baugewerbe	5%	9%	
FC.	<u>Dienstleistungen</u>			
122	Schreib-/ Buchhaltungs- / Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	10%	18%	
123	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, Werbeagentur, Werbebüro, sonstige techn. Unternehmensberatung	30%	17%	
124	Gartenpflege, Gärtnerische Dienstleistungen, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	5%	12%	

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Ürzig über die Erhebung eines Tourismusbeitrages: Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	Nur für Beratungszwecke in Ausschuss, Rat
125	Gebäude-/Fensterreinigung	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
126	Banken, Sparkassen, und andere Geld- und Kreditinstitute	9%	4%	
127	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten pp.	6%	20%	
128	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	1%	18%	
129	Privatzimmervermittlung , Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	100%	9%	
130	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	1%	26%	
131	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	1%	26%	
132	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung , nichttechnische Unternehmensberatung	2%	19%	
133	Schornsteinreinigung/-wartung	1%	24%	
134	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik Veranstaltungstechnik, Verleih und Verkauf von Licht und Tonanlagen	2%	15%	
135	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	1%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
136	Heißmangel, Wäscherei, Reinigung	30%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
137	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Web-design)	%*	15%	*Vorteilssatz wird bei Bedarf geschätzt.
138	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige mobiler Menü- Koch, oder Musiker pp	25%	18%	

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Be-

schluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2. geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bernkastel-Kues, den 24.07.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues